



3003 Bern, 5. März 2024

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein

Plangenehmigung

Neubau Unterstand Betankungsfahrzeuge und Versetzen bestehender Unterstand

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 *Gesuch*

Mit Schreiben vom 21. Januar 2024 reichte die Airport Altenrhein AG (Gesuchstellerin) im Namen der Altenrhein Realco AG (Tochtergesellschaft und Bauherrin) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) das Gesuch für den Neubau eines Unterstandes für Betankungsfahrzeuge und das Versetzen eines bestehenden Unterstandes ein.

1.2 *Beschrieb und Begründung*

Für die Betankung von Luftfahrzeugen stehen am Flugplatz St. Gallen Altenrhein zwei Betankungsfahrzeuge mit dem Treibstoff JET-A1 im Einsatz. Die Betankungsfahrzeuge sind aktuell auf dem Vorfeld Ost im Freien positioniert und dadurch ganzjährig den Witterungseinflüssen ausgesetzt. Um einen entsprechenden Schutz zu gewährleisten, ist die Errichtung eines Unterstandes für die beiden Fahrzeuge geplant. Der Unterstand wird an der Südwestfassade der bestehenden Luftfahrzeug-Tankstelle für AVGAS 100 LL und JET-A1 errichtet. Die Zufahrt zum Unterstand erfolgt über das Vorfeld West oder den Taxiway S. Die Zufahrt ist ca. 8,2 m breit, 31 m lang und wird asphaltiert. Der Unterstand wird in Stahlausführung gefertigt und die Bodenplatte des Unterstandes wird betoniert.

Der zu versetzende Unterstand ist an der östlichen Fassade der Unterhaltshalle 2 angebaut. Er dient als Abstellraum für Fahrzeuge und Gerätschaften der Abteilung Unterhalt. Da der Taxiway M aufgrund des Neubaus Hangar Calanda Wings verbreitert wurde und die Breite des Rollweg-Sicherheitsstreifens einhalten werden kann, muss der Unterstand vom aktuellen Standort entfernt werden. Er wird von der Ost- auf die Südseite der Unterhaltshalle 2 verlegt.

1.3 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst u. a. das Gesuchschreiben, das kantonale Baugesuchformular sowie die üblichen Planunterlagen.

1.4 *Standort*

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein, Flugplatzperimeter, Parzellen-Nrn. 570, 1898 und 2836.

1.5 *Eigentum*

Die betroffene Perimeterfläche ist im Eigentum der Bauherrin und der Tochtergesellschaft der Gesuchstellerin.

1.6 *Koordination von Bau und Flugbetrieb*

Das Vorhaben tangiert den Flugbetrieb nicht; das Betriebsreglement muss nicht angepasst werden.

1.7 *Stellungnahmen*

Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen (AREG) bzw. die Gemeinde Thal äusserten sich am 22. bzw. 5. Februar 2024 positiv zum Projekt.

Das BAZL prüfte das Vorhaben im Rahmen der Luftfahrtspezifischen Prüfung vom 5. Februar 2024.

Nach Ziffer 1 des Anhangs (Bagatellfallregelung) der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem BAZL und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) vom 29. Januar 2018 ist für das vorliegende Vorhaben keine Anhörung des BAFU erforderlich.

Die Stellungnahmen aus der Instruktion wurden der Gesuchstellerin mit E-Mail vom 28. Februar 2024 zur Stellungnahme zugestellt.

Mit E-Mail vom 28. Februar 2024 reichte die Gesuchstellerin ihre Schlussbemerkungen ein. Mit dieser letzten Stellungnahme wurde das Instruktionsverfahren geschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 lit. b des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flugfeldern das BAZL für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Nach Art. 37b LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Beim Projekt handelt es sich einerseits um ein Bauvorhaben von geringer Dimension und andererseits um ein Versetzen bereits bestehender Infrastruktur.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens sind erfüllt.

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d VIL folgt, dass das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL) zu entsprechen hat sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Die Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. dazu oben A.1.2).

2.3 *Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt*

Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Vorgaben des SIL-Objektblatts vom 3. Februar 2016 und steht mit ihm folglich im Einklang.

2.4 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebsbewilligung hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Bewilligungsinhaber (Art. 17 Abs. 1 VIL).

2.5 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung übernommen werden:

Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw.

per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das BAZL anzurufen, welches entscheidet.

2.6 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornimmt. Die Prüfung vom 5. Februar 2024 erfolgte gestützt auf die Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 2018/1139 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014. Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung beziehen sich auf die Hindernisfreiheit, die befestigte Fläche, die Baustelle und die Publikation.

Die Gesuchstellerin zeigte sich mit den Auflagen einverstanden. Die luftfahrtspezifische Prüfung vom 5. Februar 2024 wird zur Beilage dieser Verfügung erklärt und die Auflagen sind umzusetzen. Eine entsprechende Bestimmung wird ins Dispositiv aufgenommen.

2.7 *Naturgefahren*

Die Gemeinde weist in ihrer Stellungnahme vom 5. Februar 2024 daraufhin, dass die vom Bauvorhaben betroffenen Parzellen in der Naturgefahrenkarte des Kantons als Parzellen mit Restgefahr (Hochwasser und Murgang) bezeichnet sind.

Es gilt grundsätzlich die Eigenverantwortung des Grundeigentümers. Als Objektschutzmassnahme empfiehlt die Gemeinde insbesondere eine wasserbeständige Baukonstruktion sowie die erhöhte Anordnung technischer Geräte. Das AREG verweist in seiner Stellungnahme ebenfalls auf die Naturgefahrenkarte und führt aus, dass sich die Gesuchstellerin dazu Risikoüberlegungen machen solle.

Die beiden erwähnten Stellungnahmen wurden der Gesuchstellerin zugestellt und es wird vorliegend auf die vorgebrachten Hinweise verwiesen. Aufgrund der Freiwilligkeit von allfälligen Massnahmen erübrigen sich entsprechende Auflagen.

2.8 *Brand- und Blitzschutz*

Für den Brandschutz sind die VKF¹-Bestimmungen verbindlich (siehe www.vkf.ch).

Gemäss Stellungnahme des Kantons müsse der Unterstand gegenüber dem Tankstellengebäude mit einer Schirmmauer REI 60² abgetrennt sein.

¹ Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen

² REI 60 bedeutet, dass ein Bauteil bezüglich Tragfähigkeit (R), Raumabschluss (E) und Wärmedämmung (I) im Brandfall 60 Minuten lang seine Funktion behält.

Die Gesuchstellerin hält hierzu fest, dass es sich bei den Unterständen um Stahlbaukonstruktionen handle und somit die Vorgaben nach REI 60 eingehalten würden.

Die Gemeinde Thal hält fest, dass der Blitzschutz VKF-konform auszuführen sei. Die Details seien mit dem Regionalaufseher Blitzschutz (Marco Looser, Tel. 079 611 22 75, E-Mail: marco.looser@gvsg.ch) vor Ausführung abzusprechen. Vor der Schlussabnahme der Baute sei das Abnahmeprotokoll dem Bauamt zuzustellen.

Der Kanton macht zusätzlich geltend, dass das Blitzschutzsystem des Werkstattgebäudes auf den zu versetzenden Unterstand zu erweitern sei, sofern dieser mit der Werkstatt verbunden werde.

Gemäss Aussage der Gesuchstellerin stehe der zu versetzende Unterstand eigenständig und werde nicht mit der Werkstatt (Unterhaltshalle 2) verbunden.

2.9 *Grenzabstand*

Die Gemeinde Thal führt in ihrer Stellungnahme aus, dass der neue Unterstand direkt an der Parzellengrenze stehe und der nach kantonalem Recht geltende Grenzabstand von 5 m nicht eingehalten werde. Die angrenzende Parzelle-Nr. 2836 sei deshalb in Anwendung von Art. 92 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; sGS 731.1) mit einer um 5 m erweiterten Grenzabstandsverpflichtung zu belasten. Die genannte Bestimmung sieht vor, dass die Behörden eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung vorsehen und diese im Grundbuch anmerken lassen kann.

Vorliegend sind beide vom Vorhaben betroffenen Parzellen im Grundeigentum der Altenrhein Realco AG, die eine Tochtergesellschaft der People's Holding AG ist, welche auch Eigentümerin der Airport Altenrhein AG (Gesuchstellerin) ist.

Die Gesuchstellerin führt unter anderem aus, dass die Grenzabstandsverpflichtung nicht relevant sei, da beide Parzellen dem gleichen Eigentümer gehören und eine Veräusserung nicht wahrscheinlich sei. Falls doch eine solche erfolgen sollte, würden die Vorgaben des Grundbuchs eingehalten werden.

Aus Sicht des BAZL erscheint die von der Gemeinde beantragte Grenzabstandsverpflichtung rechtskonform, da eine solche vom jeweiligen Grundeigentümer unabhängig ist und eine zukünftige Veräusserung der fraglichen Parzelle nicht ausgeschlossen werden kann. Es wird deshalb im Dispositiv eine entsprechende Bestimmung aufgenommen.

2.10 *Vollzug*

Das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, ist jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

2.11 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben. Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Der Kanton St. Gallen erhebt gestützt auf Art. 94 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP; sGS 951.1) für die Arbeit eine Gebühr. Sie wird in Anwendung der Nr. 26.70 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (GebT; sGS 821.5) auf Fr. 700.– veranschlagt. Die Höhe der Gebühr erscheint angemessen und wird in dieser Höhe in die Verfügung aufgenommen. Die Rechnungsstellung an die Gesuchstellerin erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton St. Gallen.

4. **Eröffnung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet und dem AREG, der Gemeinde Thal, dem BAFU sowie dem Land Vorarlberg zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

Das Gesuch für den Neubau eines Unterstandes für Betankungsfahrzeuge und das Versetzen eines bestehenden Unterstandes wird wie folgt genehmigt.

1. Vorhaben

1.1 *Gegenstand*

Zum Schutz vor Witterungseinflüssen wird für die beiden Betankungsfahrzeuge ein Unterstand an der Südwestfassade der bestehenden Luftfahrzeug-Tankstelle für AVGAS 100 LL und JET-A1 errichtet. Die Zufahrt zum Unterstand erfolgt über das Vorfeld West oder den Taxiway S. Die Zufahrt ist ca. 8,2 m breit, 31 m lang und wird asphaltiert. Der Unterstand wird in Stahlausführung gefertigt und die Bodenplatte des Unterstandes wird betoniert.

Der zu versetzende Unterstand ist aktuell an der östlichen Fassade der Unterhaltshalle 2 angebaut. Er wird am aktuellen Standort entfernt und auf die Südseite der Unterhaltshalle 2 verlegt.

1.2 *Standort*

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein, Flugplatzperimeter, Parzellen-Nrn. 570, 1898 und 2836.

1.3 *Massgebende Unterlagen*

- Gesuchsschreiben vom 18. Januar 2024
- zwei Luftbilder zu den beiden Vorhaben;
- Grundrissplan zum Neubau Unterstand im Massstab 1:200 vom 22. Dezember 2022;
- Schnittplan zum Neubau Unterstand im Massstab 1:25 vom 22. Dezember 2022;
- Detailplan zum Neubau Unterstand vom 19. Dezember 2022, Plan-Nr. 01;
- Baugesuchformular Kanton St. Gallen vom 18. Januar 2024.

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 2.1.3 Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.
- 2.1.4 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das BAZL anzurufen, welches entscheidet.

2.2 Luftfahrtspezifische Anforderungen

Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 5. Februar 2024 sind umzusetzen (Beilage).

2.3 Brand- und Blitzschutz

Die Details zum Blitzschutz sind mit dem Regionalaufseher Blitzschutz (Marco Looser, Tel. 079 611 22 75, E-Mail: marco.looser@gvsg.ch) vor der Ausführung abzusprechen. Vor der Schlussabnahme der Baute ist das Abnahmeprotokoll dem Bauamt Thal zuzustellen.

2.4 Grenzabstand

Die Grundstücksparzelle-Nr. 2836 wird mit einer um 5 m erweiterten Grenzabstandsverpflichtung belastet. Die Gemeinde Thal wird die öffentlich-rechtliche Grenzabstandsverpflichtung nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung im Grundbuch anmerken lassen.

3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung vom BAZL eröffnet.

Die Gebühr des Kantons St. Gallen im Betrag von Fr. 700.– wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Gesuchstellerin erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton St. Gallen.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung

Diese Verfügung wird inkl. der massgebenden Unterlagen und der Beilage per Einschreiben eröffnet:

- Airport Altenrhein AG, Flughafenstrasse 11, 9423 Altenrhein

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt:

- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
- Gemeinde Thal, Rathaus, Kirchplatz 4, Postfach 165, 9425 Thal
- Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Verkehrsrecht, Landhaus, A-6901 Bregenz

Per E-Mail

- Bundesamt für Umwelt

Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Marcel Kägi, Vizedirektor
Co-Leiter Abteilung Luftfahrtentwicklung

sign. Stephan Hirt, Rechtsanwalt
Sektion Sachplan und Anlagen

Beilage

Luftfahrtspezifische Prüfung vom 5. Februar 2024

Die Rechtsmittelbelehrung ist auf der folgenden Seite.

Rechtsmittelbelehrung

Stellungnahme ans Gericht Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.